



## Finanzwesen

Vorlage: Beschlussvorlage

BV/124/2022

AZ:

### I. Vorlage

Gemeinderat am

13.12.2022

öffentlich

Entscheidung

### II. Tagesordnungspunkt

Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren mit Neufassung der Wasserversorgungssatzung

### III. Anlagen

Anlage 1 Gebührenkalkulation Wasser 01.01.2023 bis 31.12.2024

Anlage 2 Lesefassung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)

Anlage 3 Entwurf der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)

### IV. Beschlussvorschlag

Siehe Darstellung des Sachverhalts

### V. Finanzielle Auswirkungen

keine

Einnahmen:

Ausgaben:

Planmäßig

Überplanmäßig

Außerplanmäßig

Deckungsvorschlag

HH-Stelle

HH-Stelle

HH-Stelle

HH-Stelle

Verpf.ermächtigung

---

---

HH-Stelle

---

---

## **Darstellung des Sachverhalts:**

### Gebührenkalkulation

Gemäß §§ 13 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG) können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Grundlage für die Höhe des Gebührensatzes bildet die Gebührenkalkulation. Das Haushaltsrecht schreibt vor, Kalkulationen regelmäßig zu überarbeiten und ggf. anzupassen.

Die derzeit geltenden Gebührensätze für die Wasserversorgung beruhen auf der Gebührenkalkulation aus dem Jahr 2015. Um dem Haushaltsrecht gerecht zu werden, wurden die Gebühren neu kalkuliert.

Die Gebührenkalkulation wurde durch die Allevo|Kommunalberatung in Zusammenarbeit mit der Verwaltung auf Grundlage des Nachtragswirtschaftsplans 2022 für den Kalkulationszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2024 erstellt.

Im Übrigen wird auf die Anlage 1 verwiesen.

### Neufassung der Wasserversorgungssatzung

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) wurde am 22.02.2011 neugefasst und zuletzt am 13.04.2021 geändert. Der Gemeindetag empfiehlt den Kommunen, Satzungen aufgrund der Rechtssicherheit zu aktualisieren. Daher soll die Wasserversorgungssatzung neu gefasst werden.

Neben redaktionellen Änderungen werden die Neuregelungen des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) sowie die Änderungen durch die Verordnung zur Neuregelung des Messwesens in der neugefassten Wasserversorgungssatzung umgesetzt. Betroffen hiervon sind die §§ 8 Abs. 6, 12, 17 Abs. 2, 17 Abs. 4, 22 Abs. 1 S. 1 und 50 Abs. 1.

Außerdem wurde mit der Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte („Measurement Instruments Directive“ – MID; „Messgeräterichtlinie“) der Herstellungsprozess von der Entwicklung bis zur Inbetriebnahme von bestimmten Messgeräten neu geregelt. Durch die MID in Verbindung mit der einschlägigen Norm DIN EN 14154 werden die Leistungsbereiche der Wasserzähler neu definiert. Dies bedingt die Anpassung des § 42 der Wasserversorgungssatzung.

Die aktuelle Fassung der Wasserversorgungssatzung enthält auch eine Ermächtigungsgrundlage zur Erhebung einer Bereitstellungsgebühr. Da in der Praxis keine derartigen Gebühren erhoben werden und auch keine ausdrückliche Verpflichtung zur Erhebung solcher Gebühren besteht, werden die entsprechenden Regelungen ersatzlos gestrichen. Betroffen hiervon sind die §§ 40 Abs. 2 und 45a der Wasserversorgungssatzung.

Da die Ablesung mittlerweile nicht mehr durch Beauftragte der Gemeinde, sondern mittels Selbstablesung durch den Anschlussnehmer erfolgt, ist § 23 des Wasserversorgungssatzung dahingehend abzuändern. Die entsprechende Anpassung wurde in der Neufassung umgesetzt.

Die Regelung zur unterjährigen Gebührenanpassung in § 23 Abs. 3 der Satzung

wurde ersatzlos gestrichen.

## **Beschlussvorschlag**

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo|Kommunalberatung vom 30.11.2022 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Sie wählt als Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab und erhebt die Grundgebühr gestaffelt nach der Zählergröße.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom **01.01.2023 bis 31.12.2024** wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 11) wird ausdrücklich zugestimmt.
  - a) Die Belieferung von gemeindlichen Grundstücken mit Wasser soll nach den Regelungen der Erlaubnis des § 14 EigBVO verbilligt erfolgen. Die hierdurch entstehenden Einnahmeausfälle sollen durch einen Gewinnzuschlag auf die übrigen Gebührenschuldner finanziert werden.
  - b) Der Gemeinderat hat beschlossen, dass die Gemeinde die Konzessionsabgabe zu den höchstmöglichen Sätzen nach § 2 KAE und nach dem Steuerrecht abführen möchte. Diese belaufen sich bei Sonderabnehmer auf 1,5 % der Umsatzerlöse und bei Tarifabnehmer auf 10 % der Umsatzerlöse. Die Konzessionsabgabe ist über Gebühreneinnahmen zu finanzieren und dementsprechend in die Kalkulation eingestellt.
  - c) Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchs- und Wassergrundgebühren für den Zeitraum vom **01.01.2023 bis 31.12.2024** wie folgt festgesetzt:

- Wasserverbrauchsgebühr    **2,63 €/m<sup>3</sup>**
  
- Grundgebühr
  - Q<sub>3</sub>4                    **2,34 €/Monat**
  - Q<sub>3</sub>10                  **5,85 €/Monat**
  - Q<sub>3</sub>16                  **9,36 €/Monat**
  - Q<sub>3</sub>63                  **36,87 €/Monat**

**Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.**

4. Der neugefassten Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (WVS) wird entsprechend der Anlage 2 mit Inkrafttreten zum 01. Januar 2023 zugestimmt.